



Satzung

der nachhaltigen Schülergenossenschaft

„Schmeckes eSG“

an / am der Gesamtschule Weierheide



Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Kündigung.....	4
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	5
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils	6
III. Organe der Schülergenossenschaft	6
§ 10 Organe der Schülergenossenschaft.....	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Aufsichtsrat.....	7
§ 13 Generalversammlung	8
§ 14 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung	8
§ 15 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung	9
§ 16 Abstimmungen und Wahlen.....	9
IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr	10
§ 17 Rechnungswesen und Prüfung	10
§ 18 Finanzierung	10
§ 19 Überschüsse und deren Verteilung	11
§ 20 Ergebnisrücklage	11
§ 21 Geschäftsjahr.....	11
V. Auflösung und Bekanntmachung	12
§ 22 Auflösung der Schülergenossenschaft	12
§ 23 Unklarheiten und offene Fragen	12
§ 24 Mitgliedschaft.....	12

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand

§ 1 Name und Sitz

(1) Der vollständige Name der Schülergenossenschaft lautet:

„Schmeckes eSG“

(2) Die Schülergenossenschaft hat ihren Sitz in Oberhausen.

Name der Schule:	Gesamtschule Weierheide
Straße:	Egelsfurthstr. 66
PLZ:	46149
Ort:	Oberhausen

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Schülergenossenschaft ist die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und/oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.¹

(2) Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist / sind:²

-	Verkauf von möglichst nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln in Form eines Schülerkiosks und eines Mittagstisches
-	Anbau von Salat, Gemüse, Obst und Kräutern im Schulgarten unserer Schule
-	Verkauf von selbst hergestelltem Honig
-	
-	
-	

¹ Ein Beispiel für die Förderung sozialer Belange ist z.B. dann gegeben, wenn die Schülergenossenschaft dazu dient, die ökonomische Bildung einer spezifischen Schülergruppe an der Schule zu fördern und dies im Interesse der Mitglieder ist.

² Hier könnt ihr Eure Geschäftsbereiche näher beschreiben bzw. auflisten. Wichtig ist, dass man versteht, was die Genossenschaft eigentlich macht z.B. Verkauf von Schulmaterialien, Herstellung und Verkauf von Holz-/Metall-/Keramikprodukten, Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler, Angebot und Durchführung von Computerkursen etc.



- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die Genossenschaft ihre Mitglieder ein. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (4) Betriebliche Gewinne sollen nur mit Methoden des nachhaltigen Wirtschaftens erzielt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Schülergenossenschaft können werden:

- SchülerInnen der/des Gesamtschule Weierheide
- Andere Personen³, die mit der Schule oder Schülergenossenschaft in Verbindung stehen:

Lehrer/innen, Kooperationspartner, Eltern, Personen des öffentlichen Lebens, Mitarbeiter und Ehemalige der GeWei

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und ausdrückliche Zulassung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- Ausschluss (§7 Abs. 1)

§ 5 Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erklärt werden und mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt frühestens nach der Durchführung der Generalversammlung, die über das Ergebnis des Geschäftsjahres zu beschließen hat, in dem die Kündigung erfolgt ist.

(2) Sonderregelung bei Ausscheiden aus der Schule:

Sofern die Mitglieder aus der Schule ausscheiden, kann das Geschäftsguthaben auf Wunsch des Mitgliedes zum Ende des Schuljahres gekündigt werden

³ z.B. Lehrer/innen, Kooperationspartner, Eltern, Freunde, ehemalige Schüler/innen, Personen des öffentlichen Lebens.

(Sonderkündigungsrecht). Damit endet auch die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schuljahresende. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt zum Ende des Schuljahres bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Schule.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Ausscheiden aus der Schülergenossenschaft im Laufe des Geschäftsjahres ist durch Geschäftsguthabenübertragung möglich: Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied oder auf eine andere Person, die dadurch Mitglied wird, übertragen. Beide Formen der Übertragung bedürfen einer Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss sind der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zuständig. Es bedarf einer Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat.
- (3) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist der Person, die ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat müssen ihren Beschluss in einem gemeinsamen Protokoll dokumentieren.
- (6) Der Beschluss muss dem Ausgeschlossenen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Dies muss dokumentiert werden (bspw. Einschreiben), da der Ausgeschlossene ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen darf. Ebenfalls kann er nicht mehr Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein. Auch eine sonstige Mitarbeit in der Genossenschaft ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.



§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen der Schülergenossenschaft in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen zu nutzen und an der Gestaltung der Schülergenossenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen. Dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder, Höhe des Geschäftsanteils

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Schülergenossenschaft zu wahren.
- (2) Mitglieder müssen nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Kompetenzen sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat bei deren Aufgaben zu helfen und sie zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil erwerben und darauf das festgelegte Geschäftsguthaben einzahlen.
- (5) Der Geschäftsanteil⁴ beträgt 7,00 Euro und ist innerhalb von vier Wochen nach Beitritt bzw. Zeichnung auf das von der Schülergenossenschaft zu bezeichnende Konto oder in bar gegen Einzahlungsquittung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied einzuzahlen.
- (6) Eine Nachschusspflicht für Mitglieder besteht nicht.⁵

III. Organe der Schülergenossenschaft

§ 10 Organe der Schülergenossenschaft

Die Organe der Schülergenossenschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Generalversammlung.

⁴ Anmerkung: Die Mehrzahl der „Geschäftsanteile“ bildet das „Geschäftsguthaben“: z.B. 5 Geschäftsanteile á 5,00 Euro bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds in Höhe von 25,00 Euro.

⁵ Anmerkung: „Nachschusspflicht“ bezeichnet die Verpflichtung eines Mitgliedes, für entstandene Verluste über sein Geschäftsguthaben hinaus zu haften.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Schülergenossenschaft und vertritt sie nach außen. Damit ist der Vorstand für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand hat die Genossenschaft entsprechend der Geschäftsziele zu führen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Mitarbeiter und das Rechnungswesen zu kontrollieren und am Geschäftsjahresende das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und zu verantworten.
- (5) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen.
- (6) Nach Aufstellung des Jahresergebnisses macht der Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung des Jahresfehlbetrages. Das wirtschaftliche Jahresergebnis mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- (8) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine „Geschäftsordnung“ geben.⁶

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat muss sich darum kümmern, dass der Vorstand seine Pflichten erfüllt. Er handelt im Auftrag der Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Siehe „Muster-Geschäftsordnung“ für den Vorstand einer Schülergenossenschaft.



- (4) Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über wichtige Ereignisse und den Verlauf des Geschäftsjahres berichten. Wichtige Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat beraten und getrennt beschlossen. In der ersten gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird der Begriff „wichtige Entscheidungen“ konkretisiert und definiert, ab welchem Wert der Aufsichtsrat einbezogen werden muss.
- (5) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Jahresergebnis und den Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und informiert die Generalversammlung aus seiner Sicht.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich nach Anhörung des Vorstandes eine „Geschäftsordnung“⁷ geben, in der u.a. die gemeinsame Sitzungstätigkeit mit dem Vorstand festgelegt wird.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das demokratische Element der Genossenschaft. Hier können sich alle Mitglieder zu Wort melden und ihre Meinung sagen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vgl. § 43 Abs. 3 GenG).

§ 14 Einberufung der Generalversammlung und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung jährlich ein. Die Einberufungen von außerordentlichen Generalversammlungen sind möglich.
- (2) Mit der Einladung wird eine Tagesordnung bekannt gemacht, aus der Ablauf und Beschlüsse der Generalversammlung hervorgehen. Jedes Mitglied kann eigene Anträge zur Tagesordnung einbringen; diese müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung eingebracht werden. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrags, der von mindestens zehn Prozent der Mitglieder gestellt worden ist.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung in Textform durch Aushang in der Schule. Alternativ kann auch per E-Mail, über einen Schulserver (z. B. Niedersächsische Bildungscloud, IServ, Moodle etc.) oder durch ein anderes geeignetes Verfahren eingeladen werden, sofern die betreffenden Mitglieder diesem Verfahren im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann durch das Mitglied per Mitteilung gegenüber der Schülergenossenschaft jederzeit widerrufen werden. Es muss sichergestellt werden, dass auch Mitglieder außerhalb der Schule die Einladung erhalten.

⁷ Siehe „Muster-Geschäftsordnung“ für den Aufsichtsrat einer Schülergenossenschaft.



- (4) Die Versammlungsleitung liegt beim Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 15 Berichterstattung und Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) In der Generalversammlung berichtet der Vorstand über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das wirtschaftliche Ergebnis geprüft und berichtet über seine Arbeit und die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen (einschließlich Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Genossenschaftsverbandes (siehe § 17 Abs. 2)).
- (3) Die Generalversammlung beschließt über das Jahresergebnis (Feststellung des Jahresergebnisses) und die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.
- (4) Der Vorstand berichtet über umfangreiche Veränderungen und größere Vorhaben.
- (5) Wenn die Mitglieder mit der Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates zufrieden sind, wird ihnen jeweils in getrennter Abstimmung Entlastung erteilt. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dürfen hierbei nicht mit abstimmen.
- (6) Wenn Wahlen anstehen, weil Gremien ergänzt oder neu gewählt werden müssen, werden Vorschläge gemacht und es wird darüber abgestimmt. Die Gewählten haben jeweils unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Über Veränderungswünsche zur Satzung muss beraten und abgestimmt werden. Änderungen zur Satzung oder Besetzung des Vorstandes sind beim Schülergenossenschaftsregister anzumelden. Sie erlangen erst mit Eintragung und Bestätigung durch das Schülergenossenschaftsregister ihre Wirksamkeit.
- (8) Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen erstellt werden und ist von der/dem Versammlungsleiter/in (Vorsitzende/r des Aufsichtsrates), der/dem Protokollführer/in und dem Vorstand zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden, soweit das Genossenschaftsgesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für die Mehrheit ist nur das Verhältnis von Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich – Enthaltungen und ungültige Stimmen werden beim Stimmenverhältnis nicht berücksichtigt. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen mit Stimmzetteln, also geheim, erfolgen, wenn ein Viertel (25%) der anwesenden Stimmen dies verlangt.



- (2) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (5) Das Gesetz sieht bei nachfolgenden Sachverhalten eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vor:
 - (a) Änderung der Satzung
 - (b) Auflösung der Genossenschaft

IV. Rechnungswesen, Prüfung, Finanzierung, Geschäftsjahr

§ 17 Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Jede Schülergenossenschaft muss über ein Rechnungswesen verfügen, aus dem alle geschäftlichen Vorgänge eines Geschäftsjahres für einen Dritten nachvollziehbar hervorgehen müssen. Grundlage ist die kaufmännische Buchführung. Die Vorgänge müssen transparent und nachvollziehbar sein. Am Ende des Geschäftsjahres ist das wirtschaftliche Ergebnis zu dokumentieren und vom Vorstand zu unterschreiben sowie dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft das wirtschaftliche Geschäftsergebnis. Dann wird es dem Genossenschaftsverband zur Prüfung vorgelegt. In einer Schlussbesprechung haben Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegen zu nehmen. Hierbei soll der Prüfungsverband auch seine Einschätzung zu Entwicklungsmöglichkeiten der Schülergenossenschaft abgeben. Diese wird nach Eingang des schriftlichen Prüfungsberichtes mit dem Prüfungsergebnis in der Generalversammlung bekannt gegeben.

§ 18 Finanzierung

- (1) Eine Schülergenossenschaft arbeitet ausschließlich mit Eigenkapital.



- (2) Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus Einzahlungen der Mitglieder auf deren Geschäftsanteil und aus erzielten Überschüssen, die nicht ausgeschüttet worden sind, also Rücklagen (siehe § 20). Es ist auch möglich, Sponsoren bzw. Förderer zu finden, die durch eine kostenlose Übereignung von Geräten, Waren oder Barmittel die Schülergenossenschaft fördern und damit das Eigenkapital erhöhen.
- (3) Kredite von Banken dürfen nicht aufgenommen werden.
- (4) Kontoüberziehungen werden umgehend ausgeglichen. Lieferantenverbindlichkeiten werden innerhalb von 14 Tagen bezahlt. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vorab durch den Aufsichtsrat genehmigt werden.

§ 19 Überschüsse und deren Verteilung

- (1) Zweck der Genossenschaft und damit auch der Schülergenossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Es muss nicht zwingend ein Gewinn erzielt werden. Vom Grundsatz her arbeitet die Genossenschaft nach dem Kostendeckungsprinzip.
- (2) Sofern Überschüsse erzielt werden, hat die Generalversammlung über deren Verwendung zu entscheiden. Mindestens 20 % des Jahresüberschusses müssen jedoch der Ergebnisrücklage zugeführt werden⁸.
- (3) Sollte trotz aller Vorsicht ein Fehlbetrag entstehen, dann muss die Generalversammlung darüber beraten und über dessen Deckung beschließen.

§ 20 Ergebnisrücklage

- (1) Die Ergebnisrücklage dient zur Deckung eventueller Verluste.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses (vgl. §19 (2)).

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schülergenossenschaft beginnt am 01. Februar (01. „Monat“) und endet am 31. Januar (30./31. „Monat vor dem Monat, in dem das Geschäftsjahr beginnt“ des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am XY August 2023 (Gründungsdatum: Tag/Monat/Jahr) und endet am 31. Januar 2024 (30./31. „des Monats vor dem Monat, in dem das reguläre Geschäftsjahr beginnen soll).

⁸ Sofern die Schülergenossenschaft nach einigen Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit erhebliche Rücklagen gebildet hat, kann die Höhe per Beschluss der Generalversammlung reduziert werden.